

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1363 I, 23.07.2020

Unser Zeichen
F1-2086-2-419

München
20.08.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ralf Stadler, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dr. Ralph Müller, Gerd Mannes, Christian Klingen, Uli Henkel, Dr. Anne Cyron, Franz Bergmüller, Markus Bayerbach vom 22.07.2020 betreffend Einreisen von Asylsuchenden und Migranten während der Corona-Krise

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1 Aus welchem konkreten Grund wurden bei der Verhängung der Grenzkontrollen vom 16. März 2020 durch das BMI, welcher sich auf Artikel 28 des Schengener Abkommen beruft und der der Eindämmung der Infektionsgefahr durch das Coronavirus dient, Asylsuchende vom Erlass des BMI ausgenommen?

Die Durchführung von Grenzkontrollen in der Bundesrepublik Deutschland fällt in die Zuständigkeit der Bundespolizei und unterliegt somit dem Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Zu Entscheidungen und Festlegungen des BMI in diesem Bereich besteht folglich keine Zuständigkeit der Staatsregierung.

zu 1.2 Ist es zutreffend, dass gegenwärtig Asylsuchende an den Binnengrenzen Bayerns zu Österreich und der Schweiz, nicht zurückgewiesen werden bzw. wurden und auch keinen Einreise-beschränkungen im Sinne der Eindämmung der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus unterliegen?

Wie in der Antwort zu Ziffer 1.1 dargestellt liegen die Entscheidungen betreffend die Einreisevoraussetzungen ausschließlich bei der Bundesregierung. Dessen ungeachtet wird mitgeteilt, dass die Covid19-bedingten Binnengrenzkontrollen zu den Nachbarländern der Bundesrepublik Deutschland zwischenzeitlich beendet wurden. Die Einreisebeschränkungen werden fortlaufend durch das BMI der epidemiologischen Lage angepasst.

Die aufenthaltsrechtliche Zuständigkeit für Zurückweisungen von Personen an den landseitigen Binnengrenzen obliegt der Bundespolizei. Welche Maßnahmen nach der Äußerung des Asylbegehrens im jeweiligen Einzelfall zu treffen sind, ist durch die Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei vor Ort nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen (vgl. hierzu auch die Antwort der Bundesregierung vom 6. April 2020 auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, BT-Drs. 19/18467 S. 4).

zu 2.1 Wie viele Asylsuchende haben seit dem 01.01.2020 bis zum 15.03.2020 in Bayern um Asyl nachgesucht? (bitte nach Monaten aufschlüsseln)

zu 2.2 Wie viele Asylsuchende haben im Vergleichszeitraum 01.01.2019 bis zum 15.03.2019 in Bayern um Asyl nachgesucht? (bitte nach Monaten aufschlüsseln)

zu 3.1 Wie viele Asylsuchende haben seit dem 16.03.2020 in Bayern um Asyl nachgesucht? (bitte nach Monaten aufschlüsseln)

zu 3.2 Wie viele Asylsuchende haben im Vergleichszeitraum vom 16.03.2019 bis Juni 2019 in Bayern um Asyl nachgesucht? (bitte nach Monaten aufschlüsseln)

Die Fragen 2.1 bis 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Durchführung von Asylverfahren liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit

des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und somit der Bundesregierung. Die Asylozugangszahlen werden vom BAMF jeweils nur zum Monatsende statistisch erfasst.

Die Anzahl der Asylerstanträge im Zeitraum von 01.01.2019 bis 30.06.2019 in Bayern kann monatsweise gemäß Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF folgender Tabelle entnommen werden:

	Asylerstanträge
Januar 2019	2.090
Februar 2019	1.652
März 2019	1.443
April 2019	1.362
Mai 2019	1.378
Juni 2019	1.024

Die Anzahl der Asylerstanträge im Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.07.2020 in Bayern sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Asylerstanträge
Januar 2020	1.478
Februar 2020	1.267
März 2020	847
April 2020	613
Mai 2020	522
Juni 2020	610
Juli 2020	714

zu 4. Warum wurde im Zusammenhang mit der Corona-Krise von der nicht auf die „Notstandsklausel“ des Artikels 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zurückgegriffen, in welchem die Möglichkeit besteht, vom Sekundärrecht abzuweichen und aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/ oder des Schutzes der inneren Sicherheit ein Einreiseverbot von schutzsuchenden Asylbewerbern zu begründen?

Die Prüfung von Art. 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen

Union (AEUV) liegt in der Zuständigkeit der Bundesregierung.

zu 5. Hat sich die Staatsregierung mit dem Thema der Täuschung gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch Asylbewerber, den daraus resultierenden Sicherheitsrisiken für den Rechtsstaat und deren konsequenter Bestrafung befasst, und wenn ja, wann, in welcher Weise, und welche Ergebnisse konnten daraus erzielt werden?

Das BAMF gehört zum Geschäftsbereich des BMI. Die Staatsregierung hat in der Vergangenheit in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers liegende Gesetzesänderungen, die sich mit den in der Fragestellung genannten Themen befassen, wie beispielsweise das Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Einführung einer Befugnis zur Auswertung von Datenträgern durch das BAMF), unterstützt. Zur besseren Identitätsklärung Asylsuchender verwendet das BAMF zudem technische Unterstützungsprogramme, wie beispielsweise Sprach- und Bildbiometrie sowie das Auslesen mobiler Datenträger.

zu 6. Wie viele Personen, die an stationären Grenzübergängen und aufgrund von Grenzkontrollen seit dem 16. März 2020 aufgegriffen wurden, haben direkt nach der Einreise einen Asylantrag gestellt (bitte jeweils nach Herkunftsstaaten und Angabe des Einreiseorts aufschlüsseln)?

Im Rahmen der oben genannten Binnengrenzkontrollen hat eine Person syrischer Staatsangehörigkeit am Flughafen Memmingen unmittelbar nach der unerlaubten Einreise bei der bayerischen Polizei ein Asylgesuch gestellt. Über entsprechende Gesuche bei der Bundespolizei kann seitens der Staatsregierung mangels Zuständigkeit keine Auskunft gegeben werden.

zu 7.1 Wie viele Migranten kamen seit dem 16. März 2020 bis 30. Juni 2020 mit dem Familiennachzug nach Bayern?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Die Erteilung von Visa sowie die Überwachung der Einreise im Rahmen von Grenzkontrollen fallen in den Zuständigkeitsbereich der deutschen Auslandsvertretungen im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes bzw. der Bundespolizei. Allerdings ist aufgrund der seit

dem 17. März 2020 geltenden EU-weit einheitlichen vorübergehenden Reisebeschränkungen für nicht erforderliche Reisen in die Europäischen Union (COM (2020) 115 final) und der nationalen Reisebeschränkungen der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten davon auszugehen, dass in dem fraglichen Zeitraum in nur wenigen Fällen ein Familiennachzug erfolgt ist, soweit es Staatsangehörige aus Staaten außerhalb der Europäischen Union betrifft.

zu 7.2 Wie viele Ausländer aus EU- und Drittstaaten kamen seit dem 16. März 2020 bis 30. Juni 2020 zur Arbeitsaufnahme nach Bayern? (bitte jeweils nach Herkunftsstaaten aufschlüsseln)?

zu 7.3 Wie viele Ausländer aus EU- und Drittstaaten kamen im Vergleichszeitraum vom 16. März 2019 bis 30. Juni 2019 zur Arbeitsaufnahme nach Bayern? (bitte jeweils nach Herkunftsstaaten aufschlüsseln)?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wanderungsgründe werden in der amtlichen Statistik durch das Landesamt für Statistik nicht erfasst, sodass eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär